



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

13. Jahrgang	Potsdam, den 17. September 2002	Nummer 24
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
26. 7. 2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichwerder Moorwiesen“	542
2. 8. 2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberheide“	547
15. 8. 2002	Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS - BZV MBJS)	552
27. 8. 2002	Erste Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung	554

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichwerder Moorwiesen“

Vom 26. Juli 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oberhavel wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Eichwerder Moorwiesen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 121 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Glienicke-Nordbahn	Glienicke	11;
Schildow	Schildow	18.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingetragen. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oberhavel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung

- a) als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Feucht- und Nasswiesen, Erlenbruchwälder, Quellen, Quell- und Durchströmungsmoore sowie Sandtrockenrasen,

- b) als Lebensraum wild lebender Tierarten, insbesondere Amphibien, Wat-, Sing- und Greifvogelarten und an aquatische Lebensräume gebundene Tierarten;

2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Pracht-Nelke (*Dianthus superbus*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*);

3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Galinago galinago*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*);

4. die Erhaltung des Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen zur Ökosystemforschung;

5. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart einer eiszeitlich geprägten, reich strukturierten, extensiv genutzten Kulturlandschaft des Tegeler Fließtales;

6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des überregionalen länderübergreifenden Biotopverbundes „Tegeler Fließtal“;

7. die Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushaltes zur Regeneration des Niedermooses sowie zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten der Feuchtbiotope.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* und kalkreichen Niedermooren als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

2. von Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

3. von Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitziger (*Misgurnus fossilis*) und Fischotter (*Lutra lutra*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte im Jahresmittel von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar oder einem entsprechenden Äquivalent an Dünger genutzt wird, ohne chemisch-synthetischen Stickstoff einzusetzen; im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 23 weiterhin,
 - b) Walzen und Schleppen nur bis zum 31. März eines Jahres zulässig sind sowie eine Nutzung nicht vor dem 16. Juni eines Jahres zulässig ist;
 - c) Gewässerufer bei Beweidung auszuzäunen sind und eine Düngung in einem Abstand von bis zu fünf Metern von der Mittelwasserlinie unzulässig ist,
 - d) § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Waldgesellschaften erhalten werden,
 - b) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen,
 - c) Kahlschläge verboten sind,
 - d) ein Totholzanteil und ein Altholzanteil von jeweils 10 Prozent vom bestehenden Bestandesvorrat gemessen ab dem Baumholzstadium zu gewährleisten sind;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;
4. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd auf Flugwild nur vom 15. November bis zum 15. Januar des Folgejahres zulässig ist,
 - bb) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz gestattet ist,
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen,
 - c) die Anlage von Kirtungen außerhalb geschützter Biotope.

Unzulässig bleibt die Anlage von Wildwiesen und Wildäckern;
5. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten nach dem 1. Juli eines jeden Jahres;
6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig

ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

8. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
10. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. es sollen Maßnahmen zur Verbesserung des gebietsbezogenen Landschaftswasserhaushaltes entwickelt werden;
2. die Forstflächen sollen langfristig in naturnahe Waldgesellschaften umgebaut werden;
3. die Gewässerqualität und Gewässerstruktur des Tegeler Fließes sollen verbessert sowie die ökologische Durchgängigkeit für wassergebundene Tierarten wieder hergestellt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9

**Verhältnis zu anderen
naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des

Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11

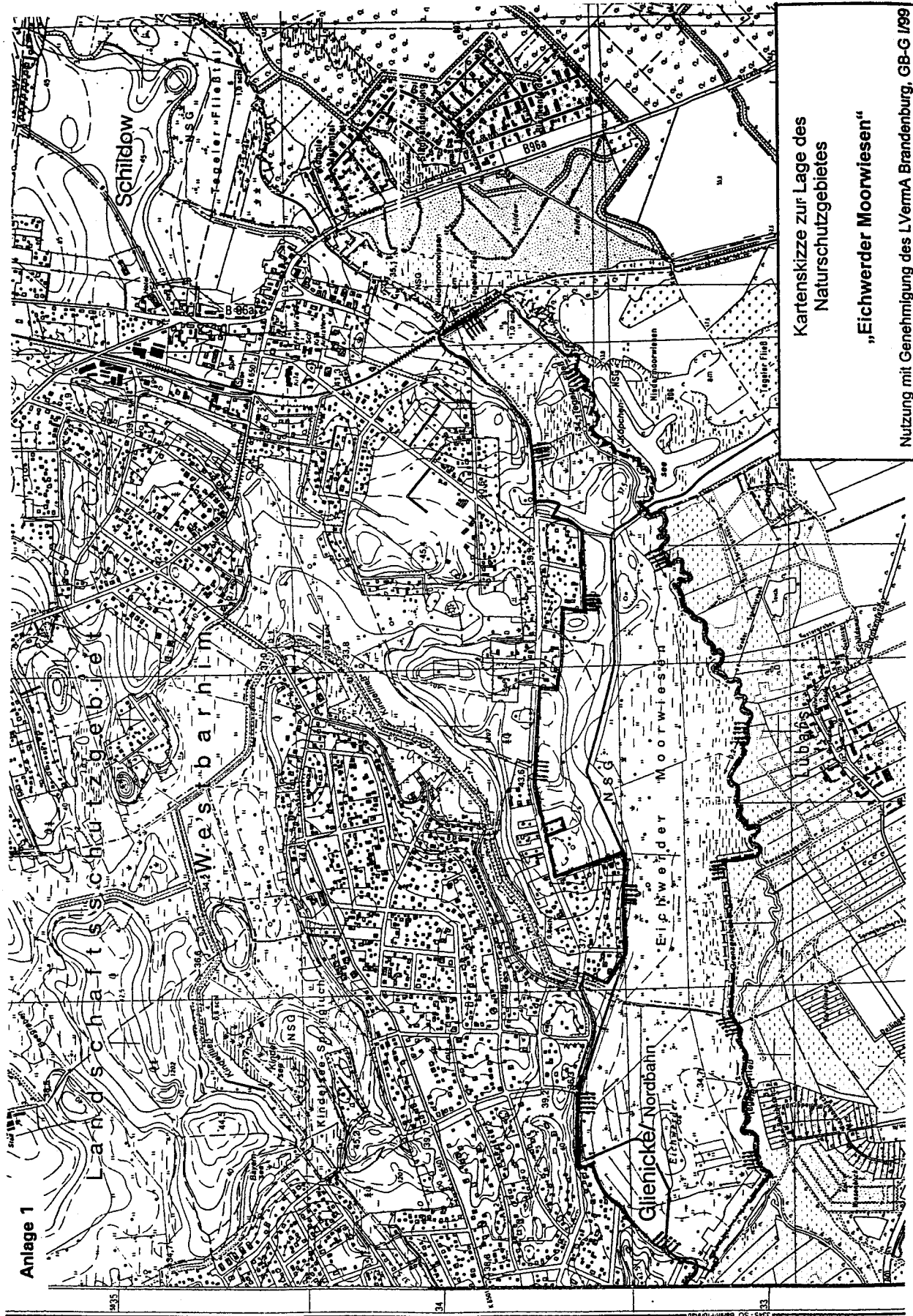
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon sind die Maßgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d, die am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Potsdam, den 26. Juli 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch



Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberheide“

Vom 2. August 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Oberheide“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 145 Hektar. Es umfasst Flächen in der Gemeinde Wittstock, Gemarkung Wittstock, Flur 27.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes als Teil eines der größten zusammenhängenden Buchenwaldbestände im Land Brandenburg ist

1. die Erhaltung und Entwicklung

a) als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Erlen-Bruchwald (*Alnion glutinosae*), Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagenion*) und Waldmeister-Buchenwald (*Galio-Fagenion*),

b) als Lebensraum wild lebender Tierarten, insbesondere von Amphibien und auf Bäumen brütenden Vogelarten;

2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Fischadler (*Pandion haliaetus*), Mäusebusard (*Buteo buteo*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grasfrosch (*Rana temporaria*).

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagenion*), Waldmeister-Buchenwald (*Galio-Fagenion*), Mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. von Auen-Wald mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) als prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
 11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 12. Hunde frei laufen zu lassen;
 13. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
 14. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
 15. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
 16. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
 17. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 18. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
 19. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden.
- b) die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Waldgesellschaften zu erhalten sind und innerhalb ihres Bestandes
 - aa) eine Nutzung ausschließlich einzelstammweise oder kleingruppenweise, das heißt von maximal zwei bis fünf Stämmen, erfolgt,
 - bb) stehendes Totholz mit mehr als 30 Zentimetern Stammdurchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt wird und liegendes Totholz an Ort und Stelle verbleibt,
 - cc) Horst- oder Höhlenbäume nicht gefällt werden,
 - dd) § 4 Abs. 1 Nr. 19 gilt;
 2. das Aufstellen von Arbeitsschutzwagen an Waldwegen für die Dauer der forstwirtschaftlichen Maßnahme;
 3. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b) die Anlage von Kurrungen und Wildfütterungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope,
 - c) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen.

Unzulässig bleibt die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern;
 4. das nicht gewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten nach dem 31. August eines jeden Kalenderjahres;
 5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 6. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) nur heimische, standorttypische Baumarten eingebracht werden dürfen,

8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
9. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
10. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. die Waldwiese im Süden des Gebietes soll durch Maßnahmen der Landschaftspflege freigehalten werden;
2. die mit gebietsfremden Gehölzarten (Kulturpappel, Douglasie, Fichte, Grau-Erle, Rot-Eiche) bestockten Waldflächen sollen sukzessive zu standortgemäßen Waldtypen mit einer der potenziell natürlichen Vegetation entsprechenden Gehölzartenkombination umgewandelt werden;
3. innerhalb der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Waldgesellschaften sollen Altholzinseln entwickelt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Bran-

denburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 2. August 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch

Anlage**Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Oberheide“ vom 2. August 2002**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 145 Hektar. Es umfasst folgende Flächen:

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

Gemeinde: Gemarkung: Flur: Flurstücke:

Wittstock	Wittstock	27	3 anteilig, 6/2 anteilig, 7, 8 anteilig, 9, 10, 11 anteilig, 12, 13 anteilig, 21, 22 anteilig.
-----------	-----------	----	--

Sie schließen folgende Waldteile des Reviers Oberheide in der Oberförsterei Alt Daber ein (Bezeichnung Stand vom 1. Januar 1990):

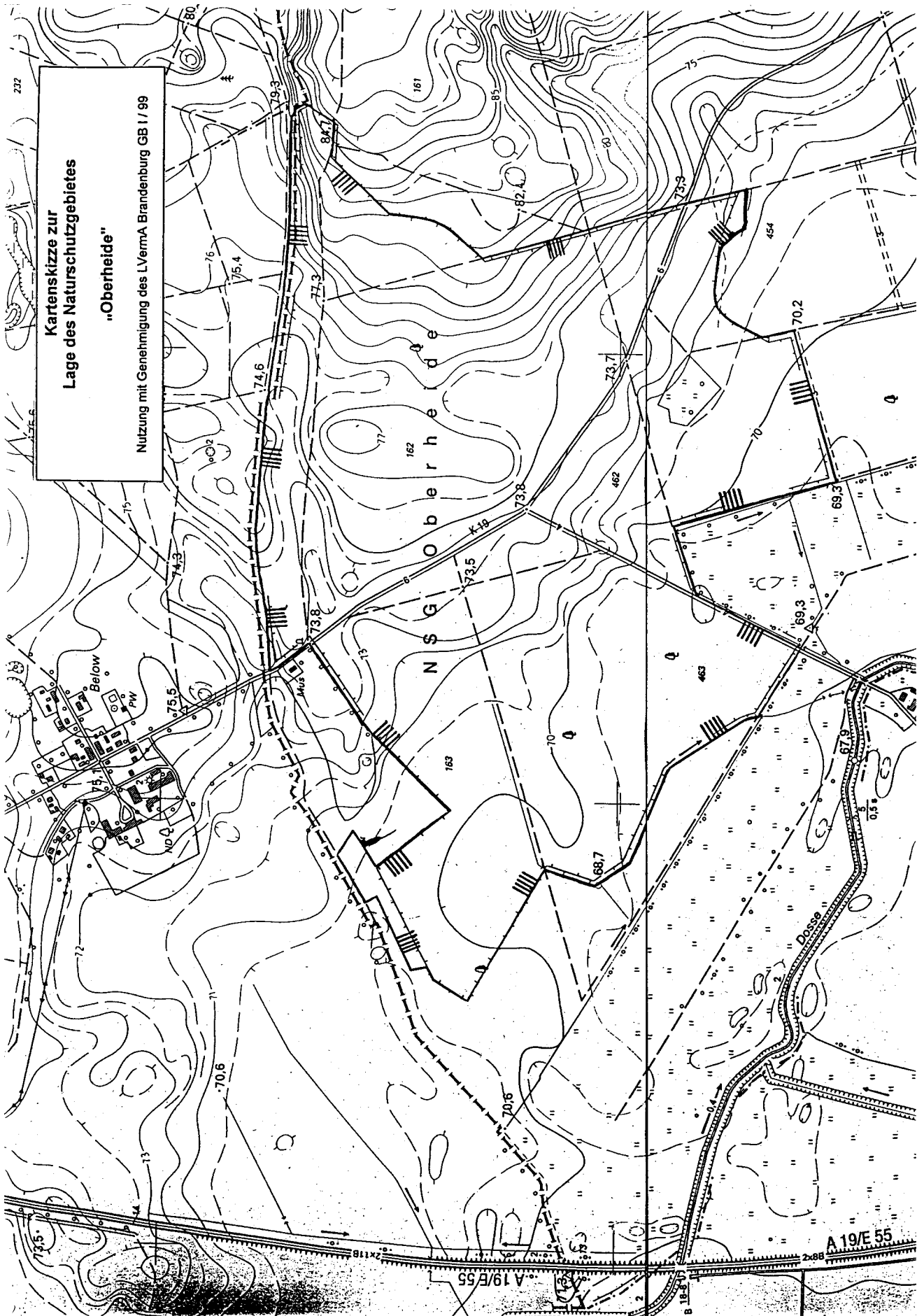
Forst-Abt. 454 a⁷ - a⁸, b³ - b⁷

NHB 17

Forst-Abt. 461 a⁸

Forst-Abt. 462 a - b⁶

Forst-Abt. 463 a - c¹, c² anteilig, c³, c⁵ - d⁵, d⁷ und d⁸.



**Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
(Beamtenzuständigkeitsverordnung
MBS - BZV MBS)**

Vom 15. August 2002

Auf Grund des

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung vom 16. April 1997 (GVBl. II S. 224),
2. § 24 Abs. 1 Satz 1, § 30 Satz 2, § 31 Abs. 5 Satz 2, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 Satz 2, § 46 Abs. 5 und § 51 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406),
3. § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 18 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes und § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes,
4. § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes,
5. § 6 Satz 5, § 8 Satz 2 und § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978) in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes,
6. § 39 Abs. 4 der Schullaufbahnverordnung vom 24. Juni 1999 (GVBl. II S. 378) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes,
7. § 17 Abs. 2 Satz 2 des Landesdisziplingesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254),
8. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes und
9. § 127 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes

verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

Übertragung der Ernennungsbefugnis

- (1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten in den Eingangsstufen der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes wird den staatlichen Schulämtern in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Die Befugnis gemäß Satz 1 gilt auch für die Beförderungsstufen in den Laufbahnen des gehobenen Schuldienstes, sofern damit keine Funktionen in der Schulleitung im Sinne des § 69 des Brandenburgischen Schulgesetzes verbunden sind.
- (2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten, die als Beamte auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten (Lehramtskandidaten), wird dem Landesprüfungsamt übertragen.
- (3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamten in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes, die als verwaltungsfachliches Personal im Dienst eines staatlichen Schulamtes tätig sind, wird den staatlichen Schulämtern in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 jeweils übertragene Befugnis wird im Namen des Landes Brandenburg für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ausgeübt.

§ 2

Übertragung weiterer Befugnisse auf die staatlichen Schulämter

Den staatlichen Schulämtern werden jeweils für ihren Geschäftsbereich die folgenden beamtenrechtlichen Zuständigkeiten übertragen:

1. Entscheidung über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 24 des Landesbeamtengesetzes,
2. Nebentätigkeitsangelegenheiten und Untersagungen von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß den §§ 30 bis 34, 36 des Landesbeamtengesetzes, soweit nicht gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes der obersten Dienstbehörde vorbehalten,
3. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gemäß § 37 des Landesbeamtengesetzes,
4. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Landes sowie von Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes,
5. Genehmigung der Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) gemäß § 51 des Landesbeamtengesetzes,
6. Entscheidungen in reisekostenrechtlichen Angelegenheiten gemäß den §§ 17 und 18 des Bundesreisekostengesetzes sowie § 9 der Trennungsgeldverordnung,

7. Befugnis zur Gewährung und Versagung der Jubiläumswendung gemäß § 8 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes,
8. die Befugnis zur Übertragung der Höchstdauer von Sonderurlaub gemäß den §§ 6 und 8 der Sonderurlaubsverordnung sowie die Anerkennung des Urlaubs beim Ersatz von Mehraufwendungen gemäß § 16 der Sonderurlaubsverordnung,
9. Anerkennung von Urlaub auf die Probezeit gemäß § 39 der Schullaufbahnverordnung,
10. Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamten gemäß § 17 des Landesdisziplinargesetzes.

§ 3

Übertragung weiterer Befugnisse auf das Landesprüfungsamt

Dem Landesprüfungsamt werden jeweils für seinen Geschäftsbereich die folgenden beamtenrechtlichen Zuständigkeiten übertragen:

1. Nebentätigkeitsangelegenheiten und Untersagungen von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß den §§ 30 bis 34, 36 des Landesbeamtengesetzes, soweit nicht gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes der obersten Dienstbehörde vorbehalten,
2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gemäß § 37 des Landesbeamtengesetzes,
3. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Landes sowie von Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes,
4. Entscheidung über die Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 4

Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden

(1) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie deren Hinterbliebenen wird auf die Oberfinanzdirektion Cottbus - Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg - übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.

(2) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, die als Beamte auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten oder abgeleistet haben (Lehramtskandidaten), wird auf das Landesprüfungsamt übertragen, soweit dieses die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.

§ 5

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird den in den §§ 1 bis 4 genannten Stellen übertragen, soweit diese selbst über die angegriffene Maßnahme entschieden haben. Satz 1 ist in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (§§ 80 bis 80b und 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

§ 6

Übergangsregelungen

Soweit vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung andere als die in den §§ 1 bis 5 bestimmten Zuständigkeiten bestanden, verbleibt es für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängigen Verwaltungsverfahren bei den bisherigen Zuständigkeiten. Gleiches gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vertretung gemäß § 5 in zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Beamtenzuständigkeitsverordnung MBSJ vom 21. Oktober 2000 (GVBl. II S. 387) sowie die Widerspruchszuständigkeitsverordnung MBSJ vom 18. November 2001 (GVBl. II S. 630) außer Kraft.

Potsdam, den 15. August 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Erste Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung

Vom 27. August 2002

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 131 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung

Die Aufgabenübertragungs-Verordnung vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern „Aufgabenübertragungs-Verordnung“ die Angabe „MBJS“ eingefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird § 2.
4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Verzeichnis über die schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter im Bereich anderer staatlicher Schulämter

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
1. Cottbus	1.1	Zuständigkeit für die Fächer LER und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	1.2	Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Pädagogik, Psychologie und Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	1.3	Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule in allen Fachrichtungen	für das Land Brandenburg
	1.4	Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	1.5	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
	1.6	Zuständigkeit für das Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung	für das Land Brandenburg
	1.7	Zuständigkeit für Medienberufe - Digital- und Printmedien - nach Berufsbildungsgesetz/ Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	1.8	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „geistig Behinderte“	für das Land Brandenburg
	1.9	Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Französisch, Russisch und Psychologie in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	1.10	Zuständigkeit für die Fächer Deutsch und Psychologie in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	1.11	Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden	für das Land Brandenburg
	1.12	Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung und Unfallverhütung	für das Land Brandenburg
	1.13	Zuständigkeit für die Bearbeitung der Zuschüsse zu den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung bei der Förderung besonderer Begabungen an den Schulen besonderer Prägung (Spezialschulen Sport) und an den anderen Spezialschulen	für das Land Brandenburg
	1.14	Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehreraustausches und Schüleraustausches im Rahmen von EU-Bundes- und Landesprogrammen, einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln, SOKRATES-Beauftragte	für das Land Brandenburg
	1.15	Zuständigkeit für die Pflege der Datenbank Schulpartnerschaften und Schüleraustausch und die Bereitstellung von Daten für den Dienstgebrauch	für das Land Brandenburg
	1.16	Zuständigkeit für Vermittlung, Auswahl und Zuweisung von Fremdsprachenassistenten in und aus dem Land Brandenburg einschließlich deren finanztechnischer Betreuung	für das Land Brandenburg
	1.17	Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern	für das Land Brandenburg
2. Brandenburg an der Havel	2.1	Zuständigkeit für die Fächer Sport und Sachunterricht in der Primarstufe	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamts	Aufgabe	Zuständigkeit
2.2	Zuständigkeit für die Fächer Chemie, Mathematik (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Technik, Bautechnik, Chemietechnik, Politische Bildung, Recht, Elektrotechnik, Kommunikation und Technik, Maschinentechnik und den Lernbereich Naturwissenschaften einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
2.3	Zuständigkeit für a) das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule in allen Fachrichtungen b) das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule in der Fachrichtung Agrarwirtschaft c) das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft der Fachoberschule in der Fachrichtung Ernährung	für das Land Brandenburg
2.4	Zuständigkeit für die Prüfungsfächer Mathematik, Agrarwirtschaft der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
2.5	Zuständigkeit für alle a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Chemisch-technische Assistenten d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutztechnische Assistenten	für das Land Brandenburg
2.6	Zuständigkeit für Medienberufe - Bild und Ton - nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
2.7	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte für Hörgeschädigte, Sehgeschädigte, und für die Allgemeine Förderschule	für das Land Brandenburg
2.8	Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
2.9	Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
2.10	Zuständigkeit für die schulfachliche Generalie für den Schulbesuch der Kinder und Jugendlichen von beruflich Fahrenden	für das Land Brandenburg
2.11	Zuständigkeit für „OPUS 2000“ (Offenes Partizipationsnetz und Schulgesundheit)	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
3. Frankfurt (Oder)	3.1	Zuständigkeit für die 1. Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	3.2	Zuständigkeit für die Fächer Astronomie, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Kunst, Darstellen und Gestalten, Darstellendes Spiel, Religionsunterricht, Philosophie, und Sport einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	3.3	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Fachschule im Bildungsgang Wirtschaft	für das Land Brandenburg
	3.4	Zuständigkeit für <ul style="list-style-type: none"> a) das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft in der Fachoberschule in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung b) das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit in der Fachoberschule in der Fachrichtung Sozialwesen 	für das Land Brandenburg
	3.5	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftslehre der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	3.6	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen <ul style="list-style-type: none"> a) Bürowirtschaft b) Fremdsprachen c) Informationsverarbeitung 	für das Land Brandenburg
	3.7	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für Assistenten für Tourismus	für das Land Brandenburg
	3.8	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen der sonderpädagogischen Förderungsschwerpunkte für Sprachauffällige und Erziehungshilfe	für das Land Brandenburg
	3.9	Zuständigkeit für das Fach Englisch in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	3.10	Zuständigkeit für das Fach Englisch in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	3.11	Zuständigkeit für die <ul style="list-style-type: none"> a) Koordination der Zusammenarbeit mit den freien Schulträgern sowie mit den Ersatzschulen b) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung sowie zur Anerkennung von Ersatzschulen und Vorbereitung der entsprechenden Bescheide 	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamts	Aufgabe	Zuständigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> c) Bearbeitung von Anzeigen zur Eröffnung von Ergänzungsschulen sowie von Anträgen zur Anerkennung von Ergänzungsschulen und Bestätigung der Anzeigen sowie Vorbereitung der Bescheide zu Anerkennungsanträgen d) Führung der Dokumentation zu den Genehmigungs- und Anerkennungsvorgängen sowie zu den Anzeigen e) Vorbereitung, Durchführung und Verwendungsnachweisprüfung der Finanzhilfe an die Schulträger der Ersatzschulen f) Bearbeitung von Anträgen auf Umsatzsteuerbefreiung für Träger anerkannter Ergänzungsschulen 	
	3.12 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben	für das Land Brandenburg
4. Wünsdorf	4.1 Zuständigkeit für das Fach Mathematik in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	4.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch als Zweitsprache, Italienisch, Latein, Spanisch und Musik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	4.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Technik in der Fachoberschule in der Fachrichtung Technik	für das Land Brandenburg
	4.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	4.5 Zuständigkeit für Berufe der Metalltechnik einschließlich Kfz-Berufe nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	4.6 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte und Politische Bildung in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	4.7 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftslehre in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	4.8 Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten	für das Land Brandenburg
	4.9 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule	für das Land Brandenburg
5. Eberswalde	5.1 Zuständigkeit für das Fach Deutsch in der Primarstufe	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamts	Aufgabe	Zuständigkeit
	5.2 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Schwerpunkt GOST/Abitur), Polnisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	5.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch in der Fachoberschule in allen Fachrichtungen	für das Land Brandenburg
	5.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	5.5 Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Autismus“	für das Land Brandenburg
	5.6 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Informatik in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	5.7 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Technologie/Informatik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	5.8 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für deutsch-polnische Schulprojekte	für das Land Brandenburg
6. Perleberg	6.1 Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	6.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Russisch, Biologie und Physik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	6.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Fachschule des Typs Technik in den Fachrichtungen a) Elektrotechnik b) Maschinentechnik c) Bautechnik d) Fototechnik e) Agrartechnik	für das Land Brandenburg
	6.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Fachschule des Typs Sozialwesen in den Fachrichtungen a) Altenpflege b) Heilerziehungspflege c) Sozialpädagogik d) Heilpädagogik e) Sonderpädagogik	für das Land Brandenburg

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

560

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 24 vom 17. September 2002

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	6.5 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für a) Sozialpflegerische Berufe b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik	für das Land Brandenburg
	6.6 Zuständigkeit für IT-Berufe, Elektrotechnik nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	6.7 Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen der sonderpädagogischen Förderungsschwerpunkte für Körperbehinderte	für das Land Brandenburg
	6.8 Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik und Erdkunde in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	6.9 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Fachschule	für das Land Brandenburg

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Potsdam, den 27. August 2002

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0